

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft der Stadt St. Pölten
im Folgenden kurz „ABFALLWIRTSCHAFT“ genannt
Gültig ab 1.1.2019**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) der ABFALLWIRTSCHAFT gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen werden.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn die ABFALLWIRTSCHAFT derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch die ABFALLWIRTSCHAFT nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen des Auftraggebers der ABFALLWIRTSCHAFT.
- 1.3. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.4. Sämtliche in unseren Verträgen und diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I 2002/102 und des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 Nr. 42/2017.

2. Angebote und Annahme:

- 2.1. Angebote der ABFALLWIRTSCHAFT erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern sowie freibleibend.
- 2.2. Angebote der ABFALLWIRTSCHAFT werden ausschließlich durch schriftliche Annahme des Auftraggebers angenommen. Die ABFALLWIRTSCHAFT ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.3. Die ABFALLWIRTSCHAFT ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der jeweils für den Auftraggeber handelnden Person zu prüfen, sondern darf von der Rechtmäßigkeit der Vertretungsbefugnis ausgehen.
- 2.4. Erbrachte Mehrleistungen können von der ABFALLWIRTSCHAFT ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3. Behältnisse und andere Betriebsmittel, Aufstellung/Bewilligung, Verkehrssicherung

- 3.1. Die von der ABFALLWIRTSCHAFT bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container, Mulden udgl.) bleiben in deren Eigentum. Seitens der ABFALLWIRTSCHAFT wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Bei Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse insbesondere auch bei Schäden durch unsachgemäße Befüllung (wie z.B. heiße Asche) oder bei Beschädigung durch Vandalismusakte haftet der Auftraggeber für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung des Behältnisses; ebenso für daraus entstehende Folgeschäden.
- 3.2. Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist von Auftraggeber bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 to Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und Entleerung von Behältern muss möglich sein. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Auftraggeber alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder Erschwernis entstehen bzw. behält sich die ABFALLWIRTSCHAFT vor, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.3. Die vorschriftsmäßige Absicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht, Wegehalterhaftung), obliegt dem Auftraggeber.
- 3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. die Zustimmung des Eigentümers einer zu befahrenden Privatstraße, sowie bei Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligung der Behörde einzuholen.

4. Eigentumsverhältnisse:

- 4.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum der ABFALLWIRTSCHAFT über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen.
- 4.2. An Abfällen, für die die ABFALLWIRTSCHAFT keine Sammelerlaubnis hat, insbesondere strahlende oder explosive Stoffe, erlangt die ABFALLWIRTSCHAFT kein Eigentum und ist der Auftraggeber zur Übernahme der Kosten einer ordnungsgerechten Prüfung und Entsorgung verpflichtet.

5. Preise:

- 5.1. Sämtliche für die von der ABFALLWIRTSCHAFT zu erbringenden Leistungen, von der ABFALLWIRTSCHAFT genannten oder mit der ABFALLWIRTSCHAFT vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die ABFALLWIRTSCHAFT oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Die ABFALLWIRTSCHAFT ist berechtigt, bei nicht beeinflussbarer Änderung der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderungen von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehen den Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben usw., die vereinbarten Preise im Umfang dieser Änderungen nach vorheriger Information des Auftraggebers anzuheben.

6. Rechnungs- und Auftragsdatenpflege, Einspruch

- 6.1. Die Zusendung der Rechnung erfolgt ausschließlich auf dem Postweg.
- 6.2. Der Auftraggeber hat seine Kommunikationsdaten und alle sonstigen auftragsrelevanten Daten, sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Auftraggeber zuletzt genannten Kommunikationsadressen gelten diesem als zugestellt.
- 6.3. Der Auftraggeber ist nur binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum berechtigt, schriftlich einen begründeten Einspruch gegen eine inhaltlich unrichtige Rechnung zu erheben, bzw. die Korrektur einer fehlerhaften Rechnung zu verlangen.

7. Auftragskündigung

- 7.1. Kündigung von Daueraufträgen (regelmäßige wöchentliche oder 14tägige Entleerung von Behältern, Containern, Mulden udgl.) sind nur zum jeweiligen Kalenderviertel (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

8. Zahlung:

- 8.1. Die Rechnungslegung erfolgt bei Daueraufträgen (regelmäßige wöchentliche oder 14tägige Entleerung von Behältern) vierteljährlich, bei Einmalleistungen innerhalb von 8 Wochen nach Erbringung der Leistung.
- 8.2. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung netto zur Zahlung fällig. Zahlungen sind durch Banküberweisungen auf das Konto der ABFALLWIRTSCHAFT zu

überweisen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist auf dem Konto der ABFALLWIRTSCHAFT zur Verfügung steht.

Überweisungsspesen werden von der ABFALLWIRTSCHAFT nicht übernommen. Abzüge von Skonti sind generell nicht möglich.

- 8.3. Bei Zahlungsverzug eines Unternehmers ist die ABFALLWIRTSCHAFT berechtigt 6 % Verzugszinsen p.a., anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Die ABFALLWIRTSCHAFT ist berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Auftraggeber einen Pauschalbetrag von € 40,- zu fordern. Darüber hinausgehende Kosten aus Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen sind dem Auftragnehmer unter Anwendung des §§ 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers ist dieser zum Ersatz der Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, sowie zum Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen verpflichtet, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 8.4. Jeder Zahlungsverzug berechtigt die ABFALLWIRTSCHAFT vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern, bereitgestellte Abfallbehälter unverzüglich abziehen bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 8.5. An die ABFALLWIRTSCHAFT geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Auftraggeber zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung der ABFALLWIRTSCHAFT anzurechnen.
- 8.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch die ABFALLWIRTSCHAFT zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teils zurückzubehalten.
- 8.7. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von der ABFALLWIRTSCHAFT ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 8.8. Besteht begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Auftraggebers ist die ABFALLWIRTSCHAFT berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen, Barzahlungen oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Zahlungen unverzüglich fällig zu stellen. Weigert sich der Auftraggeber Vorauszahlungen oder Barzahlungen zu leisten, ist die ABFALLWIRTSCHAFT berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Auftraggeber daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen die ABFALLWIRTSCHAFT erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, der ABFALLWIRTSCHAFT die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

9. Gewährleistung, Schadenersatz:

- 9.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 9.2. Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäße Handhabung/Verwendung der Abfallbehälter oder durch Vandalismusakte entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichem Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Die ABFALLWIRTSCHAFT haftet nicht für etwaige Schäden an einer Privatstraße bzw. für durch das Müllfahrzeug verursachte Flurschäden. Der

Auftraggeber haftet der ABFALLWIRTSCHAFT für durch den Straßenzustand bedingte Schäden am Müllfahrzeug. Der Auftraggeber hat die ABFALLWIRTSCHAFT hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Privatstraßen bzw. Privatgrundstücke benützt werden müssten und die Eigentümer keinen Forderungsverzicht bezüglich der Behebung etwaiger Schäden durch die Müllfahrzeuge abgeben.

- 9.3. Die ABFALLWIRTSCHAFT haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung, Vandalismus, höhere Gewalt oder außerhalb der normalen Betriebsbedingung liegender Umstände entstehen.
- 9.4. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge der ABFALLWIRTSCHAFT müssen innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.
- 9.5. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt die ABFALLWIRTSCHAFT keine Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang der ABFALLWIRTSCHAFT gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 9.6. Eine Inanspruchnahme der ABFALLWIRTSCHAFT aus dem Titel des Schadenersatzes ist bei Sachschäden in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch die ABFALLWIRTSCHAFT.

10. Datenschutz

- 10.1. Die ABFALLWIRTSCHAFT verarbeitet personenbezogene Daten, wie Name bzw. Firmenname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Sprache, UID-Nr., Branche, Branchencode, Ansprechperson (Name, Funktion im Unternehmen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Auftragsabwicklung und zur Pflege der Kundenbeziehung. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit der ABFALLWIRTSCHAFT die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 11.2. Auf alle Verträge zwischen der ABFALLWIRTSCHAFT und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.
- 11.3. Für alle Streitigkeiten zwischen der ABFALLWIRTSCHAFT und ihrem Auftraggeber wird die Zuständigkeit des jeweils für St. Pölten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.